Berufliches Gymnasium
St. Martin

Anlage A, Abwesenheitsregelung am Beruflichen Gymnasium (Leitfaden)

1. Abwesenheiten und Entschuldigungen

Grundsätzlich gilt: Liegt eine Erkrankung vor, die den Schulbesuch nicht zulässt, findet kein Schulbesuch statt.

Krankheitsbedingte Abwesenheit

Krankheitsbedingt Abwesenheiten sind am Tag der Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn über das schulische Verwaltungssystem (derzeit: WebUntis) einzutragen. Der digitale Eintrag gilt als schriftliche Entschuldigung und erfüllt grundsätzlich die Entschuldigungspflicht.
Langfristige Sportbefreiungen (von mehr als vier Wochen) müssen in Form eines Attests bei der Schulleitung abgegeben und abgeklärt werden. Eine (langfristige) Sportbefreiung bedeutet die Befreiung von sportlichen Tätigkeiten und Leistungsnachweisen. Eine Anwesenheit im Sportunterricht kann nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft weiterhin erforderlich sein.

Abwesenheit aus anderen wichtigen Gründen

Abwesenheiten aus vorher bekannten Gründen (z. B. Arzttermine, Behördengänge, Führerscheinprüfung, Beerdigungen) sind grundsätzlich spätestens am Vortag als Antrag über das Verwaltungssystem einzutragen. Zusätzlich sollen die betroffenen Klassen- und Fachlehrkräfte rechtzeitig im Voraus informiert werden.
Befreiungen und BGT für einen Unterrichtstag sind bei der jeweiligen Klassenleitung zu beantragen. Befreiungen von mehr als einem Unterrichtstag (z. B. Auslandsaufenthalte, Praktika) sind bei der Schulleitung zu beantragen.

Vorzeitiges Verlassen der Schule

Ein vorzeitiges Verlassen der Schule ist persönlich bei der Lehrkraft abzumelden, die den Unterricht in der vorangegangenen oder nachfolgenden Stunde erteilt. Der Eintrag im Verwaltungssystem erfolgt in diesem Fall durch die Schule.

2. Abwesenheiten an Tagen mit Leistungsnachweisen

An Tagen mit angekündigten Klausuren, Tests oder anderen Leistungsnachweisen gilt das reguläre Entschuldigungsverfahren. Dieses ist zwingend einzuhalten. Ein unentschuldigtes Versäumnis eines Leistungsnachweises muss gemäß § 8 Abs. 5 NVO mit der Note "ungenügend" bzw. 0 Notenpunkten bewertet werden.

Wird ein Leistungsnachweis entschuldigt versäumt, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft über das Nachschreiben oder einen Ersatzleistungsnachweis. Für das Nachschreiben bestehen verbindliche schulische Nachtermine, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

3. Bildungs- und Gesundheitstage (BGT)

Die Schule ermöglicht im Rahmen ihrer Beurlaubungspraxis Bildungs- und Gesundheitstage. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Ziel der Regelung ist es, Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen Freiräume zur persönlichen Entwicklung und Gesundheitsförderung zu eröffnen, ohne den schulischen Lernerfolg zu gefährden. Über die Genehmigung entscheidet die Klassenleitung im Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Fehlzeiten sowie der Frage, ob die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und das Erreichen der Bildungsziele weiterhin gewährleistet sind.

Diese müssen zwei Tage im Voraus schriftlich, mit Begründung bei der Klassenleitung beantragt werden. Weiterhin gelten folgende Bedingungen:

Stufe	Anzahl	Bedingungen
Klasse 11	2 BGT im 1. Halbjahr 2 BGT im 2. Halbjahr	BGT können nicht genommen werden: ▪ an Tagen mit Leistungsnachweis ▪ an Tagen mit geplanten Exkursionen, Ausflügen, o.Ä. ▪ an Tagen vor Ferien ▪ nach Notenschuss (außer im extremen Ausnahmefall)
Klasse 12 und 13	4 BGT pro Schuljahr	

Wichtiger Hinweis: Wird ein BGT für einen Tag mit Leistungsnachweis beantragt und dies der Klassenleitung bei der Genehmigung vorenthalten, gilt der Leistungsnachweis grundsätzlich als unentschuldigt versäumt. Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen der Notenbildungsverordnung.

Die organisatorischen Regelungen dieses Schreibens dienen der Vereinfachung der Kommunikation und Verwaltung von Fehlzeiten. Die gesetzlichen Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Gremien (Beschlussdatum)

- *GPK (Berufliches Gymnasium): 21.07.2026*